



Bündnis faire Energiewende

Position

zum Arbeitspapier des BMWK zum Brückenstrompreis vom 5. Mai 2023

Wir begrüßen sehr, dass das BMWK die Notwendigkeit eines ermäßigten Strompreises für energieintensive Unternehmen in Deutschland anerkennt, denn die Stromkosten der Unternehmen in Deutschland sind bereits seit Jahren international nicht wettbewerbsfähig.

Allerdings orientiert sich das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Konzept an den Bedürfnissen von besonders energieintensiven Großunternehmen und schließt den industriellen Mittelstand weitgehend aus. Bei der Einführung eines Brückenstrompreises bis zur Erreichung international wettbewerbsfähiger Strompreise sind komplizierte Regelungen, die aufwändig nachgewiesen und kontrolliert werden müssen, zu vermeiden. Der industrielle Mittelstand braucht planungssichere Grundlagen, die nicht bei Unterschreiten einer Schwelle zu existentiellen Krisen führen.

Die Orientierung an den Vorgaben der besonderen Ausgleichsregelung des Energiefinanzierungsgesetzes würde grundsätzlich erst Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch über 1 Million kWh den Zugang zum Brückenstrompreis ermöglichen. Zudem ist die Fokussierung auf die Strommenge ungeeignet, um mit dem Brückenstrompreis eine Dekarbonisierung voranzutreiben. Entlastet man lediglich diejenigen Unternehmen, die bereits hohe Strombedarfe haben, müssen Verwender von fossilen Brennstoffen, die ihre Prozesse auf Strom umstellen möchten, weiterhin den hohen Strompreis bezahlen, bis sie die erforderliche Schwelle des Stromverbrauches überschritten haben. Das stellt in der Praxis eine hohe Hürde für einen Wechsel von fossiler Energie hin zu Strom dar. Besser wäre es, den gesamten Energieverbrauch als Summe aus Strom und Brennstoffen zu betrachten.

Ein harter Schwellenwert der Energieintensität sollte zudem vermieden werden, sondern ein gleitender Ein-/Ausstieg sollte möglich sein. Harte Schwellen erzeugen immer einen „Fallbeileffekt“, der für Unternehmen, die sich nahe dieser Schwelle bewegen, existenzentscheidend sein kann. Zudem kann eine Schwelle kontraproduktiv sein, wenn ein Unternehmen knapp darüber liegt und durch Effizienzmaßnahmen zwar der Energieverbrauch gesenkt würde, die Energiekosten durch ein Unterschreiten der Schwelle jedoch ansteigen würden. Ebenso könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einer Branche führen, wenn in dieser Branche einige Unternehmen über und andere unterhalb der Schwelle liegen.

Einen ähnlichen negativen Effekt hat das Heranziehen von Listen mit Wirtschaftszweigen, was in der Regel zu Verwerfungen führt. In Wirtschaftszweigen, deren Mitglieder stark unterschiedliche Produkte, Prozesse oder Verfahren haben, kann eine Betrachtung des Mittelwertes einer Energiekenngröße dazu führen, dass kein Unternehmen eine Entlastung bekommt, obwohl einige Unternehmen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges die genannten branchenbezogenen Mittelwerte deutlich überschreiten und auf eine Entlastung angewiesen wären, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Folgende weitere Voraussetzungen des geplanten Brückenstrompreises sind äußerst kritisch und sollten daher entfallen:

- Stromverbrauchsbenchmarks gibt es nur für einige wenige besonders energieintensiv hergestellte Grundstoffe, wie z. B. Stahl. Insbesondere mittelständische Unternehmen mit einer großen Produktvielfalt, für die es keine Stromverbrauchsbenchmarks gibt, wären damit von einem Brückenstrompreis von vornherein ausgeschlossen.
- Eine Investitionspflicht in Energieeffizienzmaßnahmen schränkt die Handlungsfreiheit der Unternehmen weiter ein und ist verfassungsrechtlich problematisch. Investitionen in Energieeffizienz werden zudem bereits durch verschiedene andere Regelungen angereizt.
- Bis 2045 sollen die Unternehmen Klimaneutralität erreichen. Als gemeinsames Ziel ist das gesetzt, eine verbindliche Garantie kann für viele Unternehmen indes schwierig werden, da sie oft nur schwer auf fossile Energien verzichten können, weil es die erforderlichen klimafreundlichen Technologien derzeit noch nicht gibt. In den Fällen, in denen Alternativen zur Verfügung stehen, muss der Strom als Transformationsenergie deutlich günstiger sein als fossile Brennstoffe, um einen Wechsel anzureizen und damit die Klimawende zum Erfolg zu führen.
- Eine langfristige Standortgarantie zu geben, ist für viele Unternehmen nicht möglich. Denn die wirtschaftliche Existenz hängt von vielen Marktentwicklungen ab, die von mittelständischen Unternehmen nicht beeinflusst werden können. Hier wird es sehr auf die konkrete Ausgestaltung ankommen.
- Ebenso mittelstandsfeindlich ist die Forderung nach „Tariftreue“. Die Personalintensität ist in mittelständischen Betrieben im Vergleich zu Großunternehmen häufig signifikant höher. Die kleinen Betriebe können viele tarifliche Sondervereinbarungen teilweise schlicht nicht umsetzen. Das betrifft nicht die direkte Lohnzahlung – hier führen die Mechanismen des Arbeitsmarktes bereits zu einer Annäherung zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen.
- Zuletzt würde ein Preisnachlass nicht helfen, wenn er – wie bei der Besonderen Ausgleichsregelung – erst nachlaufend (ex-post) gewährt werden würde. Wenn das Unternehmen zunächst den teuren Strompreis zahlen muss, danach aber nicht weiß, ob und wieviel es erstattet bekommt, kann es keine Investitionen planen. Der Brückenstrompreis muss den Unternehmen daher genauso von vornherein (ex-ante) zu Gute kommen, wie der später einmal durch den Markt gewährte Transformationsstrompreis.

Für die Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmen einen Industriestrompreis erhält – egal ob Transformations- oder Brückenstrompreis – muss gelten:

- Betrachtung der Energieintensität, statt nur der Stromintensität
- gleitender Ein-/Ausstieg, statt harter Schwellen
- unternehmensindividuelle Betrachtung, statt Listen mit Wirtschaftszweigen
- Ex-ante-Gewährung, statt nachträglicher Erstattung

Darüber hinaus muss das Verfahren bürokratiearm und die von den Unternehmen erwarteten Gegenleistungen müssen leistbar sein und praxistauglich ausgestaltet werden.

Berlin, im Mai 2023

Zum „Bündnis faire Energiewende“ gehören:

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, www.guss.de
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., www.keramverbaende.de
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., www.vea.de
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., www.textil-mode.de
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., www.gkv.de
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., www.wdk.de
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., www.wsm-net.de
- Deutsche Feuerfest-Industrie e. V., www.dffi.de
- Industrieverband Feuerverzinken e. V., www.feuerferzinken.com

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend mehr als 10 000 vorwiegend mittelständische deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Der Querschnittsverband Bundesverband der Energieabnehmer vertritt zudem etwa 4 500 Unternehmen aus allen Branchen.

Das Bündnis faire Energiewende ist unter der Registernummer R001663 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf faire-energiewende.de

FAIRE ENERGIEWENDE